



LANDGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

340 (Kart) 108/01

Verkündet am 19.06.2002
Lange, JHS'in
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der DB Netz AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Herrn Roland Hei-
nisch und Frau Dagmar Haase, diese vertreten durch Herrn (...), Recht
Fahrweg, HansasträÙe 15, 47058 Duisburg,

Klägerin,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. (...)

gegen

die R GmbH, (...), diese vertreten durch die Geschäftsführer (...)

Beklagte,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte (...)

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Butz sowie die Handelsrichter Heyer und Dr. Monßen

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen..

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von (...) €, welche auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden kann, vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahnnetzes zugelassenes öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Sie betreibt ein Schienennetz für Eisenbahnverkehrsleistungen im Gebiet der gesamten Bundesrepublik Deutschland.

Die Beklagte ist unter anderem ein nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zugelassenes öffentliches Eisenbahnverkehrsunternehmen, welches den Güterverkehr für Dritte u.a. auch auf dem Schienennetz der Klägerin besorgt.

Unter dem Datum vom 14./21.06.1999 schlossen die Parteien einen Infrastrukturnutzungsvertrag, der die Beklagte berechtigt, Zugtrassen und sonstige Anlagen der Klägerin zu benutzen. Über die Nutzungsentgelte wurde in § 4 des Infrastrukturnutzungsvertrages unter der Überschrift „Entgelt,, u.a. folgende Vereinbarung getroffen:

„1.

Für die in § 3 genannten Leistungen entrichtet das EBU (Eisenbahnunternehmen) der DB Netz AG die in Anlage 4 einzeln aufgeführten Entgelte. Grundlage für die Entgeltvereinbarung in Anlage 4 ist die jeweils gültige Trassenpreisliste.

2.

Entgelte für sonstige Leistungen/Lieferungen (z.B. Energie und Wasser) sind gesondert zu vereinbaren.,,

In der Anlage 4 heißt es unter der Überschrift „Nutzungsentgelte,,:

„Grundlage für die Berechnung der Trassenpreise ist die jeweils gültige Trassenpreisliste. Zusatzleistungen nach Maßgabe der Trassenpreisliste sowie sonstige Leistungen/Lieferungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Entgelte für die Nutzung der Trassen gemäß § 4 und gegebenenfalls der Aufwand für besondere Leistungen/Lieferungen werden monatlich in Rechnung gestellt.,,

Die Trassenpreisliste, Stand 24.05.1998, geändert 01.01.1999 (TPS 98) war zweistufig ausgestaltet und bestand aus einem nutzungsunabhängigen fixen Preisbestandteil (sogenannte Infracard) und einer relativ niedrigen variablen Preiskomponente. Das System führte dazu, dass mit steigender Nutzung des Schienennetzes der durchschnittliche Trassenpreis pro gefahrenen Kilometer sank. Daneben stand den Unternehmen, für die sich der Erwerb einer Infracard nicht lohnt, ein linearer „Variotarif,, zur Verfügung.

Die Parteien streiten nun Überzahlungen von Nutzungsentgelten aus einem Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrag, wobei die Nutzungsentgelte nach der vorgenannten Trassenpreisliste seitens der Klägerin berechnet worden sind.

Die Klägerin stellte der Beklagten die für die Zugfahrten erforderlichen Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise zur Verfügung.

Die Beklagte nutzte die verschiedenen Trassen, die ihr von der Klägerin auf der Grundlage des Trassenpreissystems sachlich und rechnerisch korrekt in Rechnung gestellt wurden. Insgesamt ergab sich danach für den Zeitraum ab März 2000 bis einschließlich März 2001 folgende Berechnungen, wobei die nachfolgende Tabelle jeweils die Rechnungsnummer, das Rechnungsdatum, den Zeitraum, für die Entgelte zu zahlen waren, den Rechnungsbetrag, die darauf von der Beklagten geleisteten Zahlungen und den jeweils noch ausstehenden als „Differenz,, bestehenden Rechnungsbetrag wiedergibt:

(...)

Die Summe der als „Differenz,, am Ende der vorstehenden Tabelle wiedergegebenen noch offenen Rechnungsbeträge ergibt die Klageforderung in Höhe von (...) €, die die Klägerin mit der vorliegenden Klage gegen die Beklagte geltend macht.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Parteien mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages eine konkrete Entgeltvereinbarung getroffen hätten. Durch die Bezugnahme in der Anlage 4 des Infrastrukturnutzungsvertrages auf die jeweils geltenden Trassenpreise sei das Bestimmungsrecht der Leistung gemäß § 315 BGB auf die Klägerin übergegangen. Damit sei sie den Regelungen in der Eisenbahninfrastrukturverordnung (EiWV) gefolgt, die der Klägerin aufgeben, ein Verzeichnis der Entgelte für die Benutzung der Zugtrassen einheitlich für alle EVUs aufzustellen. Dadurch hätten sich die Parteien auf eine Abrechnung nach der Trassenpreisliste geeinigt und die Beklagte habe die sich daraus ergebenden Nutzungsentgelte in voller Höhe zu begleichen.

Die Klägerin

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin (...) € nebst (...) Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die Trassenpreisliste TPS 98 einseitig die drei Schwesterunternehmen der Klägerin, nämlich die DB Reise- und Touristik

AG, die DB Regio AG sowie die DB Cargo AG bevorzuge, da sie enorme Kostenvorteile für Großabnehmer gewähre. Dabei falle der Preis pro Zug-Kilometer mit der Anzahl der Züge pro Tag von 20,00 DM bis hin zu 3,00 DM. Diese extrem exponentielle Degression zementiere die bestehenden Marktverhältnisse und wirke sich als Zutrittsbarriere für alle kleineren, neu auf den Markt eintretenden Eisenbahnverkehrsunternehmen auf. Diese seien auf absehbare Zeit nicht in der Lage, wirtschaftlich zu arbeiten. Dies laufe der Zielsetzung der Bahnreform entgegen, durch Privatisierung des ehemaligen Bundesunternehmens offene Wettbewerbsstrukturen zu schaffen. Die Beklagte ist daher der Ansicht, die Klägerin verstoße gegen § 19 Abs. 1 GWB, da sie ihre marktbeherrschende Stellung missbrauche und die Beklagte nach § 20 GWB unbillig behindere und diskriminiere.

Weiterhin ist die Beklagte der Ansicht, dass die Klägerin gegen § 7 EIBV verstoße. § 7 Abs. 3 EIBV regelt, dass Entgeltnachlässe bei streckenbezogenen Mengennachlässen nur zulässig seien, wenn das Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Einzelfall nachweisen könne, dass durch die Vergabe einer bestimmten Wahl von Zugtrassen an ein Eisenbahnverkehrsunternehmen oder an Zusammenschlüssen solcher Eisenbahnverkehrsunternehmen geringere Kosten entstehen würden als durch die Einzelvergabe an mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen. Der Mengennachlass dürfe die nachgewiesene Kostenminderung nicht überschreiten, was durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers zu belegen sei. Die Beklagte behauptet in diesem Zusammenhang, dass die Entgeltnachlässe weit über diese Kostenminderung hinausgehen würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrages wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage der Klägerin ist zulässig, sie hat in der Sache allerdings keinen Erfolg.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 148 ZPO vorliegend nicht in Betracht kommt. Eine Aussetzung nach dieser Vorschrift kann nur erfolgen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. Die Beklagte hat zwar am 27.09.2000 beim Eisenbahnbundesamt eine Entscheidung über den diskriminierungsfreien Netzzugang nach § 14 Abs. 5 AEB beantragt. Aber selbst wenn die Voraussetzungen dieses Verwaltungsverfahrens vorliegen würden, wäre dieses Verfahren einer Entscheidung des Gerichts nicht vorgreiflich, da die Voraussetzungen des § 148 ZPO nicht erfüllt sind. Die Entscheidung des Gerichts hängt nämlich nicht von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, das Gegenstand der Entscheidung des Eisenbahnbundesamtes ist, ab, da die Parteien unstreitig einen Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrag geschlossen haben, der nach dem unstreitigen Vorbringen beider Parteien auch ohne weiteres wirksam ist. Selbst wenn man annehmen wollte, dass die darin enthaltenen Regelungen zur Preisfindung keine hinreichende Vereinbarung darstellen, bestände zwischen den Parteien nicht Streit über das Bestehen des Rechtsverhältnisses als solches, sondern nur über dessen Bedingungen. Dies reicht jedoch für die Anwendung des § 148 ZPO und einer Aussetzung des Verfahrens nicht aus. Dies gilt ebenfalls für die bloße Möglichkeit widerstreitender Entscheidungen.

Die Klage der Klägerin gegen die Beklagte ist unbegründet. Zwar haben die Parteien im Juni 1999 einen Infrastrukturnutzungsvertrag über die Nutzung des Schienennetzes der Klägerin durch die Beklagte abgeschlossen. Da die Beklagte das Schienennetz der Klägerin in der Folgezeit insbesondere auch in dem hier entscheidenden Zeitraum von März 2000 bis einschließlich März 2001 genutzt hat, könnte der Klägerin gegen die Beklagte grundsätzlich ein Anspruch auf Zahlung von Nutzungsentgelten aus § 4 Abs. 1 Infrastrukturnutzungsvertrag in Verbindung mit Anlage 4 zustehen. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Zahlung des Nutzungsentgeltes für den streitgegenständlichen Zeitraum scheidet vorliegend jedoch daran, dass nicht festgestellt werden kann, dass die von der Klägerin geforderte

Höhe des Nutzungsentgeltes der Billigkeit gemäß § 315 Abs. 3 BGB entspricht.

Die Parteien haben hier vereinbart, dass die jeweils gültige Trassenpreisliste Grundlage für die Berechnung der Trassenpreise sein soll. Diese Trassenpreisliste wird von der Klägerin einseitig aufgestellt. Durch den Verweis auf die „jeweils gültige Trassenpreisliste,“ enthält diese Regelung ein dynamisches Element, aus dem sich ergibt, dass die Klägerin diese Trassenpreisliste selbständig modifizieren kann. Somit wurde zumindest konkludent vereinbart, dass der Klägerin das Gegenleistungsbestimmungsrecht zustehen soll. Vorliegend kann jedoch nicht festgestellt werden, dass die von der Klägerin in der hier in Rede stehenden Preisliste einseitig festgelegten Nutzungsentgelte den Grundsätzen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB entsprechen. Bei der Überprüfung der Billigkeit gemäß § 315 Abs. 3 BGB kommt es auf den jeweiligen Vertragszweck und die Umstände des Einzelfalles an. Die Aufgabe des Gerichts besteht gemäß § 315 Abs. 3 BGB zwar nicht primär darin, den „gerechten Preis,“ von Amts wegen zu ermitteln. Das Gericht muss vielmehr prüfen, ob die einseitige Leistungsbestimmung innerhalb der Grenzen des § 315 BGB erfolgt ist. Dabei ist die Interessenlage beider Vertragspartner gegeneinander abzuwägen (Marder in Staudinger, Bearbeitung 1995, § 315 Rdn. 68). Die Anwendung des § 315 BGB ist auch dort geboten, wo jemand Leistungen nur von einem Monopolisten zu dessen - wenn auch behördlich genehmigter - Preisfestsetzung erhalten kann (vgl. Gottwald in Münchener Kommentar, Band 2, § 315 BGB Rdn. 9). Da die Klägerin auf dem Eisenbahninfrastrukturmarkt keine wesentlichen Wettbewerber hat, besitzt sie in diesem Markt eine Monopolstellung. Bei Preissetzungen von Monopolisten ist eine Regelung der Entgelte nach Maßgabe der Billigkeit nur verbindlich, wenn sie keine willkürlichen Differenzierungen vornimmt (vgl. Gottwald, a.a.O.).

Im Rahmen dieser vorzunehmenden Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB ist auf die Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelte für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EBV) vom 17.12.1997 abzustellen, die der Umsetzung der Richtlinie 95/19/EG des Rates vom 19.06.1995 über die Zuweisung von Fahrkapazität der Eisenbahn

und die Berechnung von Wegeentgelten (ABl. EG Nr. L 143 S. 75) dient. In § 7 dieser Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung ist bezüglich der Entgeltnachlässe in Absatz 3 geregelt, dass streckenbezogene Mengennachlässe nur dann zulässig sind, „wenn das Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Einzelfall nachweisen kann, dass durch die Vergabe einer bestimmten Anzahl von Zugtrassen an ein Eisenbahnverkehrsunternehmen oder an Zusammenschlüsse von Eisenbahnverkehrsunternehmen geringere Kosten entstehen als durch die Einzelvergabe an mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen. Das Gleiche gilt für die Kosten der Benutzung von Strecken. Der streckenbezogene Mengennachlass darf die Kostenminderung nicht überschreiten. Der Nachweis ist durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu führen,,.

Der Klägerin obliegt bezüglich der Tatsachen, aus denen sich die Billigkeit ihrer Leistungsbestimmung im Sinne des § 315 Abs. 3 BGB ergeben soll, die Darlegungs- und Beweislast. Diese Darlegungs- und Beweislast obliegt ihr insbesondere auch bezüglich der Tatsachen, aus denen sich ergeben soll, dass sie keine höheren streckenbezogenen Nachlässe gewährt, als sie durch die Zusammenschlüsse Kosten einspart, wobei der Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu führen ist, § 7 Abs. 3 EIBV. Auf diese Darlegungs- und Beweislast ist die Klägerin nochmals ausdrücklich durch Hinweisbeschluss der Kammer vom 21.11.2001 (Bl. 152 d.A.) hingewiesen worden. Dennoch hat die Klägerin in keiner Weise die vorstehend im einzelnen wiedergegebenen Voraussetzungen für die Billigkeit ihrer Trassenpreise nach den Grundsätzen des § 7 Abs. 3 EIBV dargetan. Zwar hat sie in ihrem Schriftsatz vom 07.01.2001 gewissen Grundsätze zu Fragen des Kostendeckungsprinzips und zu ihrer Preisgestaltung dargelegt. Diese entsprechen aber nicht den Billigkeitsgrundsätzen, wie sie in § 7 Abs. 3 EIBV festgelegt worden sind und damit im Rahmen einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle zu beachten sind.

Insbesondere ist, wie dies der letzte Satz des § 7 Abs. 3 EIBV verlangt, der Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schon nach dem eigenen Vortrag der Klägerin in keiner Weise gegeben.

Nach alledem kann die gerichtliche Überprüfung der von der Klägerin festgelegten Trassenpreise in ihrer Trassenpreisliste nicht ergeben, dass diese der Billigkeit im Sinne des § 315 Abs. 3 BGB entsprechen, so dass die Klägerin auf dieser Grundlage die von ihr geltend gemachten Entgelte von der Beklagten nicht verlangen kann.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 709 ZPO.

Dr. Butz

Handelsrichter Heyer
ist ortsabwesend und daher
verhindert zu unterschreiben.
Dr. Butz

Dr. Monßen